

**Antrag 2024/KL/15**  
**SPD-Frauen RLP, AG queer RLP**

**Empfehlung der Antragskommission**  
**Annahme**

### **Demokratie schützen – extremistischen Parlamentariern Grenzen setzen**

1 Die Parlamente – ob Bund, Land oder in  
2 Kommunen – erleben derzeit, wie die AfD  
3 mit einer Flut von Anträgen und Anfragen –  
4 zum Teil zu abstrusen Themen – Arbeit er-  
5 schwert und blockiert.  
6 In demokratischen Parlamenten gehört ei-  
7 ne unbequeme Opposition zur Demokra-  
8 tie notwendig dazu. Sie führt mit konstruk-  
9 tiven Mitteln, die die Verfassung ihr gibt,  
10 zur Willensbildung und Entscheidungsfin-  
11 dung des Parlamentes. Dies hat jedoch sei-  
12 ne Grenzen, wenn durch eine Flut von An-  
13 trägen und Anfragen die Arbeit des Parla-  
14 mentes behindert werden soll.  
15 Obstruktion bezeichnet alle Praktiken, die  
16 geeignet sind, das parlamentarische Ver-  
17 fahren zu verzögern oder sogar Beschlüs-  
18 se zu verhindern.<sup>5)</sup> Obstruktion ist zuläs-  
19 sig, soweit sie nicht durch einen Rechtssatz  
20 verboten ist. Verstößt sie gegen die Ver-  
21 fassung, ein Gesetz oder die Geschäftsord-  
22 nung ist sie unzulässig. Im Übrigen gilt die  
23 Missbrauchsgrenze: Die Funktionsfähigkeit  
24 des Parlaments darf nicht erheblich beein-  
25 trächtigt werden  
26 Ein beliebtestes Obstruktionsmittel ist es,  
27 die Beschlussfähigkeit des Parlaments zu  
28 bezweifeln.  
29 Ein weiteres Obstruktionsmittel ist es, eine  
30 Flut von Vorlagen einzubringen, für die das  
31 Parlament Zeit aufwenden muss (§§ 75 ff.  
32 GO-BT; §§ 50 ff. GO-ThürLT).  
33 Das Europäische Parlament versucht, Ob-  
34 struktion generell zu bekämpfen. Sein Prä-  
35 sident „ist befugt, einen übermäßigen Ge-  
36 brauch von Anträgen (...) zu unterbinden,

37 wenn diese Anträge (...) nach seiner Über-  
38 zeugung offensichtlich anhaltend eine er-  
39 hebliche Obstruktion der Verfahren im Par-  
40 lament oder der Rechte der Mitglieder be-  
41 zwecken sollen und bewirken würden“ (Art.  
42 174 GO-EP).

43 Es ist nur in engen verfassungsrechtlichen  
44 Grenzen möglich, Obstruktion von Minder-  
45 heiten zu bekämpfen.<sup>11)</sup> Denn das Recht,  
46 Opposition effektiv auszuüben, gehört zum  
47 Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1, 2, Art.  
48 28 Abs. 1 S. 1 GG); Oppositionsfraktionen  
49 haben gemäß der Verfassung ausdrücklich  
50 das Recht auf Chancengleichheit.

51 Um Obstruktion im rheinland-pfälzischen  
52 Landtag effektiv zu bekämpfen, sollte eine  
53 Möglichkeit zum Selbstschutz in die Verfas-  
54 sung aufgenommen werden.<sup>12)</sup> Darauf hat  
55 der Verfassungsgeber bislang verzichtet.<sup>13)</sup>  
56 Einige Landesverfassungen kennen bereits  
57 die Abgeordnetenanklage (Art. 42 BaWü-  
58 Verf; Art. 61 BayVerf; Art. 61 BrandbgVerf;  
59 Art. 17 NdsVerf; Art. 85 SaarlVerf; siehe auch  
60 Art 118 SächsVerf).

61 Auch könnte vorgesehen werden, Abgeord-  
62 nete durch Plenarbeschluss aus dem Land-  
63 tag auszuschließen. Beispiele dafür finden  
64 sich in den Verfassungen von Bremen (Art.  
65 85) und Hamburg (Art. 7 Abs. 2). Als Haupt-  
66 grund sowohl für die Klage als auch für  
67 den Beschluss nennen die Verfassungen  
68 zwar den Amtsmissbrauch eines Abgeord-  
69 neten aus Eigennutz. Verfassungsrechtlich  
70 zulässig dürfte aber auch eine Bestimmung  
71 sein, die etwa lauten könnte: „Abgeord-  
72 nete können durch Beschluss des Land-  
73 tags ausgeschlossen werden, wenn sie ihr  
74 Amt missbrauchen, um die Funktionsfähig-  
75 keit des Landtags erheblich zu beeinträchti-  
76 gen.“ Das wäre ein innerparlamentarisches

77 Pendant zur Verwirkung (Art. 18 GG).  
78 Wir fordern daher eine Verfassungsän-  
79 derung, die ähnlich den Regelungen der  
80 Landesverfassungen in BaWü, Bayern,  
81 Brandenburg , Bremen und dem Saarland  
82 dem Mißbrauch der Rechte der Opposition  
83 durch extremistische Parlamentariern ein  
84 Instrument des Parlamentes entgegen-  
85 setzt.  
86  
87 Adressaten: SPD Landesvorstand, SPD-LT-  
88 Fraktion, SPD-Mitglieder der Landesregie-  
89 rung